GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.1 – Z.

Vorlage 93 /XII.L.	
Datum:	03.12.2025

An den

Gemeinderat	**Sitzungstag:**	16.12.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Nettersheim am 14. September 2025
hier: Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 d) und § 46 b KWahlG NRW nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☐ Ja
☒ Nein

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass **keine** der in § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) KWahlG genannten Fälle vorliegt. Gemäß Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses vom 18.11.2025 beschließt der Rat, die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Nettersheim vom 14.09.2025 gemäß § 40 Abs. 1 d) in Verbindung mit § 46 b KWahlG NRW für gültig zu erklären.

Begründung:

Gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG NRW hat der Rat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG NRW ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG NRW). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlprüfungsausschuss hat im Rahmen der Vorprüfung in seiner Sitzung am 18.11.2025 festgestellt, dass **keine** Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters eingegangen sind und auch **keine** die Gültigkeit der Wahl beeinflussenden Unregelmäßigkeiten gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KwahlG NRW festgestellt wurden.

Auf der Grundlage dieser Vorprüfung hat der Wahlprüfungsausschuss die Empfehlung an den Rat ausgesprochen, die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Nettersheim am 14. September 2025 für gültig zu erklären.

gez. Crump

Bürgermeister